# Lesefassung

# Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität

Das neue Mischmodell - der Kompromiss

Stand: 01.10.2020 mit den Korrekturen vom 14.12.2020



# Inhaltsverzeichnis

Praamb	el	1
Abschni	tt I: Studierendenschaft	1
§ 1	Die Studierendenschaft	1
§ 2	Organe der Studierendenschaft	2
§ 2a	Digitale Sitzungen	3
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	5
Abschni	tt II: Urabstimmung und Vollversammlung	6
§ 4	Urabstimmung	6
§ 5	Vollversammlung aller Studierenden (VV)	7
§ 6	Direktdemokratische Einflussnahme durch Anträge	8
Abschni	tt III: Der Studierendenrat (StuRa)	9
§ 7	Aufgaben	9
§ 8	Zusammensetzung	9
§ 9	Stimmgewichtung	10
§ 10	Beschlussfassung	10
§ 11	Geschäftsordnung des Studierendenrates	11
§ 12	Das Studierendenratspräsidium	11
Abschni	tt IV: Die Fachbereiche und ihre Vertretung	12
§ 13	Die Fachbereiche	12
§ 14	Änderung der Fachbereiche	13
	Die Fachbereichsvertretung (FaVe)	13
§ 16	Die Fachgruppen	14
§ 17	Die*Der Fachbereichsvertreter*in	15
Abschni	tt V: Die Exekutive	16
§ 18	Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	16
§ 19	Der Vorstand	16
§ 20	Die Referate	17
§ 21	Die autonomen Referate	17
Abschni	tt VII: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)	18
§ 22	Aufgaben	18
§ 23	Zusammensetzung	19
§ 24	Beschlussfassung	19
	tt VIII: Finanzen, Aufsicht	19
	Allgemeines	19
§ 26	Haushalt	20

Abschnitt IX: Schluss- und Übergangsbestimmungen		21
§ 27 Übergangsbestimmungen		21
§ 28 Schlussbestimmungen		21

#### Präambel

<sup>1</sup>Von 1977 bis 2012 waren die Studierendenvertretungen durch die CDU-geführten Regierungen des Landes Baden-Württemberg mundtot gemacht und gegängelt worden. <sup>2</sup>Unzählige Engagierte versuchten in den unabhängigen Studierendenvertretungen, trotz dieser widrigen Bedingungen den Anliegen der Studierenden Gehör in Hochschule und Gesellschaft zu verschaffen. <sup>3</sup>Im Bewusstsein der damaligen Zustände sind die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg aufgefordert, für ihre Belange einzutreten, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich für die Durchsetzung der Demokratie einzusetzen. <sup>4</sup>Zentrales Mittel dafür ist die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg samt ihrer Organe, die ausschließlich den Interessen der Studierenden verpflichtet ist.

<sup>5</sup>Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg setzt sich entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung für die Belange der Studierenden, die freie Entfaltung des Individuums, Gleichstellung, interkulturelle Verständigung, die Pflege der Beziehung zu Studierendenorganisationen im In- und Ausland sowie die Anwendung von Forschungsergebnissen ausschließlich zu friedlichen Zwecken ein. <sup>6</sup>Sie wendet sich gegen Diskriminierung.

#### Abschnitt I: Studierendenschaft

#### § 1 Die Studierendenschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie ist Gliedkörperschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. <sup>3</sup>Sie gliedert sich in Fachschaften, die sich in Fachbereiche gliedern. <sup>4</sup>Sie hat Organe auf Fachbereichsebene und zentraler Ebene.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft vertritt die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. <sup>2</sup>Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. <sup>3</sup>Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
  - 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  - 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
  - 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,

- 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere hinsichtlich Geschlecht, sexueller Identität, sexueller Orientierung, Behinderung, chronischer Krankheit, sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, familiärer Verpflichtungen und altersspezifischer Bedürfnisse,
- 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
- 6. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
- 7. die Herstellung des Einvernehmens bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz, nach Maßgabe der Grundordnung der Universität.

<sup>4</sup>Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. <sup>5</sup>Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

#### § 2 Organe der Studierendenschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. <sup>2</sup>Die Organe der Studierendenschaft sind
  - 1. die Vollversammlung aller Studierenden (VV),
  - 2. der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ,
  - 3. die Fachbereichsvertretungen (FaVe),
  - 4. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als exekutives Organ,
  - 5. die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK),
- <sup>3</sup>Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.
- (2) <sup>1</sup>Über die Ergebnisse der Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die archiviert und grundsätzlichveröffentlicht werden. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe. <sup>3</sup>Von jeder Sitzung, auch der Fachbereiche und der Referate, muss als Grundlage für Zahlungen und transparente Arbeit ein Ergebnisprotokoll veröffentlicht werden. <sup>4</sup>Daneben kann es auch ein Verlaufsprotokoll geben.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Organe dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauf folgenden Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Sie

endet vorzeitig durch Verlust der Mitgliedschaft der Studierendenschaft, Abwahl oder Rücktritt. <sup>3</sup>Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit verkürzt sich die Amtszeit des\*der Nachfolgers\*in entsprechend. <sup>4</sup>Die Wahl- und Urabstimmungsordnung hat Stellvertretungs-, Nachrückverfahren und Neuwahl zu regeln. <sup>5</sup>Die Mitglieder der Organe führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines\*r Nachfolgers\*in interimsweise fort, es sei denn, sie wurden abgewählt. <sup>6</sup>Ist das Innehaben mehrerer Ämter nach dieser Satzung unzulässig, so ist das bisherige Amt, vor der Annahme der Wahl in ein weiteres Amt, durch Erklärung gegenüber dem Studierendenrat und der WSSK, niederzulegen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus; § 26 Absatz 5 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt werden. <sup>3</sup>Die Tätigkeit als Mitglied in den Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der\*die Rektor\*in der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

#### § 2a Digitale Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft tagen grundsätzlich in Präsenz. <sup>2</sup>Die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft können mit Hilfe elektronischer technischer Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, Sitzungen durchführen und Beschlüsse fassen, wenn eine Präsenzsitzung in begründeten Fällen nicht stattfinden kann. <sup>3</sup>Die Vorschriften in der Organisationssatzung, sowie allen Geschäftsordnungen, insbesondere zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl der digitalen Sitzung muss durch eine Notsituation begründet werden. <sup>2</sup>Als Notsituationen gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz für Sitzungen des Studierendenrats trifft das Präsidium in Absprache mit dem Vorstand, wobei im Grundsatz Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen, wie z.B. infektionsschutzrechtliche Vorgaben, gewährleistet sind. 
  <sup>2</sup>Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem Präsidium in Absprache mit dem Vorstand unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben. 
  <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz für Sitzungen aller anderen Gremien trifft die Sitzungsleitung in Absprache mit dem Vorstand, wobei im Grundsatz Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen, wie z.B. infektionsschutzrechtliche Vorgaben, gewährleistet sind. 
  <sup>4</sup>Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem Vorstand unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

- (4) <sup>1</sup>Die Auswahl eines geeigneten Systems ist unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Datenschutz vorzunehmen. <sup>2</sup>Bei der Auswahl von Video- oder Telefonkonferenzsystemen ist unter anderem darauf zu achten, dass der Anbieter weder Metadaten, welche Person zu welchem Zeitpunkt mit welcher anderen Person kommuniziert noch die Inhaltsdaten der Kommunikation für eigene Zwecke auswertet oder an Dritte weitergibt. <sup>3</sup>Ein Mitschnitt der Video- oder Telefonkonferenz ist untersagt. <sup>4</sup>Auf alle relevanten Informationen zum Datenschutz ist in der Einladung, sowie der Bekanntmachung der Sitzung, hinzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen erfolgt unter Angabe der Einwahldaten, die spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden müssen; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. <sup>2</sup>Die Einladungen und Sitzungsunterlagen werden elektronisch übermittelt.
- (6) <sup>1</sup>Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. <sup>2</sup>Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn die Identität der Teilnehmenden festgestellt ist und sich diese den anderen Teilnehmenden mitteilen können.
- (7) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben, können diese auch in elektronischer Form vorgenommen werden.
- (8) <sup>1</sup>Sind Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung zu behandeln, ist die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz sicherzustellen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist in geeigneter Form anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird. <sup>3</sup>Die Ankündigung der öffentlichen Sitzung hat die Information zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz verfolgt werden kann.
- (9) <sup>1</sup>Sind Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur die berechtigten Gremienmitglieder zugeschaltet sind. <sup>2</sup>Alle Gremienmitglieder haben an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zusätzlich sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. <sup>3</sup>Zu Beginn des nicht-öffentlichen Teils der virtuellen Sitzung haben die Gremienmitglieder in elektronischer Form zu erklären, dass sie sich während der gesamten virtuellen Sitzung alleine in einem nichtöffentlichen Raum befinden.
- (10) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache oder unberechtigte Stimmabgaben ausgeschlossen sind.
- (11) <sup>1</sup>Kommt es während der Abstimmung zur Unterbrechung von Verbindungen, so soll eine angemessene Unterbrechung der Sitzung vorgenommen werden, damit sich die Gremienmitglieder wieder mit dem System verbinden können. <sup>2</sup>Die Angabe der zeitlichen Unterbrechung wird den Gremienmitgliedern unverzüglich durch einfache elektronische

Form mitgeteilt. <sup>3</sup>Kann die elektronische Verbindung auch nach einer zweiten zeitlichen Unterbrechung nicht wiederhergestellt werden und liegt aufgrund dieser Störung eine Beschlussunfähigkeit vor, ist ein neuer Termin zu bestimmen.

- (12) Ist eine geheime Beschlussfassung erforderlich oder wird diese beantragt, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe sicherstellt ist.
- (13) <sup>1</sup>Im Falle einer digitalen Sitzung gibt es die Möglichkeit von der entsprechenden Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums abzuweichen und per Umlaufverfahren abzustimmen. <sup>2</sup>Hierfür sind, wenn möglich Funktionsemailadressen zur verwenden. <sup>3</sup>Eine geeignete Frist für den Zeitraum der Abstimmung muss festgelegt und im Protokoll der jeweiligen Sitzung festgehalten werden. <sup>4</sup>Alle Mitglieder des Gremiums sind über die Veränderung des Abstimmungsverfahrens zu informieren.

#### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der Studierendenschaft sind die immatrikulierten Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorand\*innen der Universität Freiburg. <sup>2</sup>Diese Satzung und die in ihrem Rahmen verabschiedeten Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Beschlüsse und Maßnahmen sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung sowie der Wahl- und Urabstimmungsordnung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft für deren Organe wählbar, wahl- und abstimmungsberechtigt.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist gegenüber allen Organen der Studierendenschaft anfrage- und antragsberechtigt. <sup>2</sup>Es hat grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Organe; Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs zu regeln. <sup>3</sup>Ihm ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die Niederschriften der Sitzungen der Organe zu gewähren, soweit ihm nach Satz 2 ein Anwesenheitsrecht zugestanden hätte. <sup>4</sup>Anfragen und Anträge sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten; innerhalb einer in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Frist hat es sich damit zu beschäftigen und das Ergebnis dem\*der Antragstellenden/Anfragenden mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

#### **Abschnitt II: Urabstimmung und Vollversammlung**

#### § 4 Urabstimmung

- (1) <sup>1</sup>Die Urabstimmung ist eine Urnenabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft zu einer Abstimmungsfrage nach § 6 Abs. 2. <sup>2</sup>In einer Urabstimmung können Beschlüsse zu mehreren Abstimmungsfragen gefasst werden.
- (2) In einer Urabstimmung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft ein Beschluss gefasst werden, außer über die Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans.
- (3) <sup>1</sup>Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage von
  - 1. einer Vollversammlung beschlossen wird,
  - 2. einem Drittel der Stimmen des Studierendenrates beschlossen wird oder
  - 3. einem Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird

und von der WSSK für zulässig erklärt wurde. <sup>2</sup>Die Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit stattfinden. <sup>3</sup>Vor der Abstimmung muss eine Vollversammlung einberufen werden, auf der die Abstimmungsfrage erörtert wird.

- (4) Für die Durchführung der Urabstimmung ist die WSSK verantwortlich.
- (5) <sup>1</sup>Spricht sich die Mehrheit der Abstimmenden für die Abstimmungsfrage aus, ist diese beschlossen. <sup>2</sup>Ein in einer Urabstimmung gefasster Beschluss ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. <sup>3</sup>Sofern der Beschluss nicht die Anhänge dieser Satzung oder die von dieser Satzung vorgesehenen Satzungen und Geschäftsordnungen erlässt, ändert oder aufhebt, kann er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden. <sup>4</sup>Sofern der Beschluss diese Satzung ändert, kann er innerhalb eines Jahres nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.
- (6) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere
  - 1. die Mindestdauer der Urnenabstimmung,
  - 2. die Frist, die zwischen erörternder Vollversammlung und Beginn der Urnenabstimmung liegen muss,
  - 3. bis wann die Abstimmungsfrage und der Zeitraum der Urnenabstimmung bekanntgemacht sein müssen.

#### § 5 Vollversammlung aller Studierenden (VV)

- (1) <sup>1</sup>Die Vollversammlung aller Studierenden ist ein beschließendes Organ. <sup>2</sup>Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind rede-, antrags- und stimmberechtigt. <sup>3</sup>Die Vollversammlung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft beschließen. <sup>4</sup>Die Vollversammlung kann Beschlüsse zur politischen Positionierung der Studierendenschaft fassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vollversammlung wird einberufen, wenn dies
  - 1. ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenrates beschließt,
  - 2. der AStA dies mit 2/3-Mehrheit beschließt,
  - 3. 0,5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt oder
  - 4. zur Debatte über eine Abstimmungsfrage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 zu geschehen hat.

<sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Vollversammlung liegt in der Vorlesungszeit. <sup>3</sup>Die Vollversammlung ist spätestens ein Jahr nach der letzten Vollversammlung einzuberufen. <sup>4</sup>Mindestens zwei Wochen vor ihrer Einberufung müssen die Vollversammlung und die Tagesordnungsgegenstände bekanntgemacht werden. <sup>5</sup>Für Bekanntmachung und Einberufung der Vollversammlung ist das Studierendenratspräsidium zuständig.

- (3) <sup>1</sup>Die Vollversammlung beschließt zu Beginn unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit auf Vorschlag des Studierendenratspräsidiums über eine Geschäftsordnung, eine Tagesordnung sowie ein Präsidium. <sup>2</sup>Der Tagesordnungsvorschlag muss die nach Absatz 2 beantragten bzw. beschlossenen Gegenstände beinhalten. <sup>3</sup>Änderungen der Tagesordnung auf der Vollversammlung sind nur zu nicht bindenden Beschlüssen möglich. <sup>4</sup>Bis zur Wahl eines Präsidiums leitet das Studierendenratspräsidium die Vollversammlung.
- (4) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn festgestellt und muss zum Zeitpunkt eines Beschlusses bestehen und in offenkundigen Fällen durch die Versammlungsleitung überprüft werden. <sup>2</sup>Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. <sup>3</sup>Die WSSK legt die Zahl fest und gibt sie in der Studierendenratssitzung vor der Vollversammlung bekannt. <sup>4</sup>Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, spricht sie Empfehlungen an die anderen Organe der Studierendenschaft aus.
- (5) <sup>1</sup>Die Vollversammlung beschließt und empfiehlt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. <sup>2</sup>Ein Beschluss zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten hat Bindungswirkung, sofern ihm kein in Urabstimmung gefasster Beschluss entgegensteht. <sup>3</sup>Ein Beschluss der Vollversammlung zu grundsätzlichen Angelegenheiten ist nicht bindend. <sup>4</sup>Solche Beschlüsse können nur vom Studierendenrat gefasst werden.
- (6) <sup>1</sup>Empfehlende Beschlüsse und Beschlüsse zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zu Satzungsvorhaben, haben Initiativcharakter. <sup>2</sup>Die für die Beschlüssen der

Vollversammlung zuständigen Organe der Studierendenschaft müssen diese Beschlüsse spätestens in der zweiten Sitzung nach der Vollversammlung verhandeln und entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung einen Beschluss dazu fassen.

- (7) Ein auf einer Vollversammlung gefasster Beschluss zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten kann innerhalb von drei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine Urabstimmung oder eine weitere Vollversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

#### § 6 Direktdemokratische Einflussnahme durch Anträge

- (1) <sup>1</sup>Die Anträge auf direktdemokratische Einflussnahme nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 sowie der Antrag nach § 14 Absatz 3 sind schriftlich unter Angabe einer Ansprechperson bei der WSSK einzureichen. <sup>2</sup>Die Beantragenden müssen innerhalb einer Sammelfrist eine Unterschriftenliste der Unterstützer\*innen der WSSK vorlegen. <sup>3</sup>Die Sammelfrist beginnt an dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird. <sup>4</sup>Außerhalb der Sammelfrist gesammelte Unterschriften sind ungültig. <sup>5</sup>Mehrfache Unterschriften des gleichen Mitglieds der Studierendenschaft für den gleichen oder für konkurrierende Anträge machen alle Unterschriften dieses Mitglieds ungültig.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen eine Abstimmungsfrage beinhalten, die nur mit "Ja"oder "Nein"beantwortet werden kann. <sup>2</sup>Die WSSK hat die Abstimmungsfrage auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. <sup>3</sup>Ist die Abstimmungsfrage unzulässig, ist der Beschluss oder Antrag nichtig. <sup>4</sup>Bei Anträgen auf Durchführung einer Urabstimmung verschiebt sich der Beginn der Sammelfrist auf den Tag, an dem der Ansprechperson das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mitgeteilt wird.
- (3) Die Beschlüsse und Anträge auf Einberufung einer Vollversammlung müssen den/die zu behandelnden Gegenstand/Gegenstände benennen.
- (4) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere
  - 1. die notwendigen Angaben auf der Unterschriftenliste
  - 2. die Länge der Sammelfrist
  - 3. die Fristen, innerhalb derer die WSSK das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsfrage und der Unterschriftenliste mitteilen muss
  - 4. bis wann nach dem Ablauf der Sammelfrist oder nach der Beschlussfassung des Organs die Vollversammlung oder Urabstimmung stattfinden müssen.

# Abschnitt III: Der Studierendenrat (StuRa)

#### § 7 Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit keine bindenden Beschlüsse einer Urabstimmung oder Vollversammlung vorliegen. <sup>2</sup>Er wählt die Mitglieder des AStA und der WSSK. <sup>3</sup>Außerdem wählt er das studentische, beratende Senatsmitglied, sowie bis zu zwei Stellvertreter\*innen. <sup>4</sup>Er spricht Vorschläge für die Besetzung der studentischen Sitze in den Gremien der Universität und des Studentenwerks aus. <sup>5</sup>Die vom Studierendenrat gewählten Personen sind verpflichtet sich an die Beschlüsse zu halten. <sup>6</sup>Die gewählten oder vorgeschlagen Personen sind der Studierendenschaft Rechenschaft schuldig und sie haben eine Berichtspflicht im Studierendenrat. <sup>7</sup>Soll die Studierendenschaft wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen oder soll sie anderen Organisationen beitreten, muss der Studierendenrat zustimmen, bevor sich die Studierendenschaft rechtlich bindet. <sup>8</sup>Die Beschlüsse des Studierendenrates sind für die Exekutive verbindlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Studierendenrat kann die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände auf die Exekutive übertragen; davon ausgenommen sind Beschlüsse, die einer absoluten oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen des Studierendenrates bedürfen, die die Gründung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder den Beitritt zu anderen Organisationen betreffen, sowie Wahlen von Mitgliedern des Vorstands und der Referent\*innen. <sup>2</sup>Die Befugnis des Studierendenrates, eigene Beschlüsse zum selben Gegenstand zu fällen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

#### § 8 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrats sind die Fachbereichsvertreter\*innen nach § 17 und zehn weitere Abgeordnete.
- (2) <sup>1</sup>Die Abgeordneten werden über eine freie, geheime und gleiche Listenwahl gewählt. 
  <sup>2</sup>Die Anzahl der Abgeordneten, die pro Liste in den Studierendenrat gewählt werden, ergibt sich aus dem Adams-Verfahren. 
  <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

#### § 9 Stimmgewichtung

- (1) Die Stimmen der Mitglieder des Studierendenrates werden entsprechend der Studierendenzahlen ihres jeweiligen Fachbereichs gewichtet.
- (2) Fachbereiche mit unter 300 Studierenden haben 2 Stimmen, Fachbereiche mit 300 bis 1200 Studierenden haben 3 Stimmen und Fachbereiche mit mehr als 1200 Studierenden haben 4 Stimmen.
- (3) Jede\*r Abgeordnete\*r hat eine Stimme.
- (4) Die Stimmen müssen kumuliert abgegeben werden.

#### § 10 Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Studierendenratsmitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. <sup>3</sup>Der Studierendenrat ist beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Wird ein Fachbereich in drei Sitzungen in Folge nicht vertreten, so ruht die Mitgliedschaft ab dem Ende dieser 3. Sitzung, bis der Fachbereich wieder eine\*n Vertreter\*in in den Studierendenrat entsendet. <sup>2</sup>Ruht die Mitgliedschaft eines Fachbereichs, so muss dies durch das Studierendenratspräsidium baldmöglichst dem Studierendenrat sowie dem\*der Fachbereichsvertreter\*in mitgeteilt und in der nächsten Studierendenratssitzung bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>So lange die Mitgliedschaft ruht, wird der Fachbereich nicht zur Anzahl der zur Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten herangezogenen Fachbereiche hinzu gezählt.
- (3) <sup>1</sup>Der Studierendenrat beschließt über
  - Änderungen der Organisationssatzung sowie die Wahl und Abwahl von WSSK-Mitgliedern mit der Zustimmung der Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder (Zwei-Drittel-Mehrheit),
  - 2. die Wahl der Vorsitzenden und der anderen AStA Mitglieder, die Abwahl der von ihr gewählten Personen sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenrates der Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen nach § 13 Abs. 2 sowie der Finanzordnung und der sonstigen Satzungen, insbesondere des Haushalts-/Wirtschaftsplans, der Beitragsordnung, sowie der Wahl- und Abstimmungsordnung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) und
  - 3. alle anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

<sup>2</sup>Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur in einer Studierendenratssitzung abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei vorherigen Sitzungen des Studierendenrates erörtert wurde. <sup>3</sup>Wird bei der Wahl der Vorsitzenden die absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. <sup>4</sup>Vor einer Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann; betrifft die Abwahl ein WSSK-Mitglied, nimmt dieses an Beratung und Beschluss der Stellungnahme nicht teil.

- (4) Personalangelegenheiten müssen geheim, alles andere soll namentlich abgestimmt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Studierendenrat wird spätestens drei Wochen nach Beginn seiner Wahlperiode vom bisherigen Studierendenratspräsidium zur konstituierenden Sitzung einberufen. <sup>2</sup>Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung sind mindestens eine Woche vorher bekannt zumachen. <sup>3</sup>Auf der konstituierenden Sitzung sind das Studierendenratspräsidium, die WSSK und die Exekutive zu wählen. <sup>4</sup>Diese Satzung und die Geschäftsordnung des Studierendenrates können auf der konstituierenden Sitzung nicht geändert werden. <sup>5</sup>Bis zur Wahl eines neuen Studierendenratspräsidiums leitet ein bisheriges Mitglied des Studierendenratspräsidiums oder, sofern diese verhindert sind, ein bisheriges WSSK-Mitglied die Sitzung.

#### § 11 Geschäftsordnung des Studierendenrates

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt, insbesondere

- 1. den Sitzungsturnus,
- 2. welche Gegenstände auf das Exekutivorgan übertragen werden, und
- 3. Ausnahmen von der namentlichen Abstimmung.

#### § 12 Das Studierendenratspräsidium

(1) <sup>1</sup>Das Studierendenratspräsidium vertritt den Studierendenrat gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Es bereitet die Studierendenratssitzungen vor und nach und leitet sie. <sup>3</sup>Es ist verantwortlich für die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Niederschriften über die Studierendenratssitzungen. <sup>4</sup>Außerdem veröffentlicht es rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände der nächsten Studierendenratssitzung.

- (2) <sup>1</sup>Das Studierendenratspräsidium besteht aus bis zu drei Personen. <sup>2</sup>Sie dürfen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft, außer ihrem Mandat im Studierendenrat, ausüben.
- (3) <sup>1</sup>Das Studierendenratspräsidium kann gemeinschaftlich gegen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen des AStA ein aufschiebendes Veto einlegen. <sup>2</sup>Der Gegenstand des Vetos ist auf der nächsten Studierendenratssitzung zu behandeln; bis zu einer Entscheidung des Studierendenrates über das weitere Verfahren sind die aufgeschobenen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen unwirksam.

#### Abschnitt IV: Die Fachbereiche und ihre Vertretung

#### § 13 Die Fachbereiche

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder eines oder mehrerer Studienfächer einer Fakultät bilden einen Fachbereich. <sup>2</sup>Einem Fachbereich sollen mindestens 200 Studierende angehören. <sup>3</sup>Der Fachbereich kann sich in Fachgruppen gliedern; die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachgruppen ist in der Geschäftsordnung des Fachbereiches aufzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studierendenrat ordnet die Studienfächer den Fachbereichen durch Beschluss zu. Die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen wird in einer Anlage zu dieser Organisationssatzung (1. Anhang) geregelt. <sup>2</sup>Die Zuordnung ist durch Beschluss des Studierendenrates zu ändern, wenn neue Studienfächer eingerichtet werden oder wenn mindestens 20 Angehörige eines Fachbereiches dies beantragen. <sup>3</sup>Im Falle der Änderungen der Zuordnung, ist die betreffende Anlage im Einvernehmen mit dem Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ebenfalls abzuändern.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann nur einem Fachbereich angehören. <sup>2</sup>Mit der Immatrikulation gehört sie\*er dem Fachbereich ihres\*seines ersten Hauptfachs an. <sup>3</sup>Sie\*er kann ihre\*seine Fachbereichsangehörigkeit im Rahmen ihrer\*seiner Studienfächer durch schriftliche Erklärung gegenüber der WSSK ändern.
- (4) Alle Fachbereiche einer Fakultät bestimmen im Einvernehmen das beratende Mitglied im Fakultätsrat
- (5) <sup>1</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs, die mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Fachbereichssitzung beschlossen wird. <sup>2</sup>Jede Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs ist unverzüglich der WSSK mitzuteilen.

#### § 14 Änderung der Fachbereiche

- (1) Werden neue Studienfächer geschaffen, müssen sich die Gremien möglichst bald nach dem Senatsbeschluss über die Errichtung der neuen Studienfächer mit der Fachbereichszuordnung der neuen Studienfächer befassen.
- (2) <sup>1</sup>Unter Berücksichtigung der Fakultät, des Instituts oder des Seminars der zuzuordnenden Studienfächer schlagen die Vorsitzenden oder die studentischen Senatsmitglieder eine Änderung des 1. Anhangs vor. <sup>2</sup>Die WSSK nimmt zu dem Vorschlag Stellung und leitet die Stellungnahme und den Vorschlag den betroffenen Fachbereichsvertretungen und dem Studierendenrat zu. <sup>3</sup>Der Studierendenrat muss die betroffenen Fachbereichsvertretungen bezüglich der Zuordnung anhören. <sup>4</sup>Der Vorschlag ist angenommen, wenn der Studierendenrat mit satzungsändernder Mehrheit zustimmt. <sup>5</sup>Über die Satzungsänderung kann auch in einer Urabstimmung entschieden werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Änderung des 1. Anhangs von 20 Angehörigen eines Fachbereichs beantragt, wird das Verfahren nach Absatz 2 entsprechend durchgeführt; der Antrag ersetzt dabei den Vorschlag der Vorsitzenden oder der studentischen Senatsmitglieder. <sup>2</sup>Für den Antrag gelten § 6 Absatz 1 und Absatz 4 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Entscheidet sich der Studierendenrat gegen das Votum der betroffenen Fachbereiche, muss er eine ausführliche Begründung abgeben. <sup>2</sup>Die WSSK nimmt zur Begründung Stellung. <sup>3</sup>Die betroffenen Fachbereichsvertretungen haben in jedem Fall das Recht eine Stellungnahme zum Beschluss des Studierendenrates abzugeben, welche ins Protokoll aufgenommen wird.
- (5) <sup>1</sup>Kommt es bei der Zuordnung von neuen Studienfächern nach zwei Vorschlägen nicht zu einer Zuordnung zu einem neuen oder schon bestehenden Fachbereich, wird der Studiengang vorläufig, bis eine Zuordnung erfolgt ist, dem kleinsten Fachbereich der jeweiligen Fakultät zugeordnet. <sup>2</sup>Solange ein Studiengang nicht endgültig einem Fachbereich zugeordnet ist, muss sich der Studierendenrat in jeder Sitzung mit der Zuordnung befassen.
- (6) Entsteht ein neuer Fachbereich oder ändert sich die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen, so sollen die neuen Fachbereichsvertretungen bei der nächsten Wahl gewählt werden.

#### § 15 Die Fachbereichsvertretung (FaVe)

(1) <sup>1</sup>Die\*der Fachbereichsvertreter\*in und maximal zehn Stellvertreter\*innen bilden die Fachbereichsvertretung, die das exekutive Organ auf Fachbereichsebene bildet. <sup>2</sup>Der Fachbereich beschließt über seine Angelegenheiten auf regelmäßigen Fachbereichssitzungen. <sup>3</sup>Auf der Fachbereichssitzung sind alle Mitglieder des Fachbereichs anwesenheits-,

rede-, antrags- und stimmberechtigt. <sup>4</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs.

- (2) Die Fachbereichsvertretung ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden des Fachbereiches und ihnen bezüglich ihrer Tätigkeiten auskunftspflichtig.
- (3) Die Verhandlungsgegenstände der Fachbereichssitzung, samt der Verhandlungsgegenstände der nächsten Studierendenratssitzung, die vom Studierendenratspräsidium laut § 12 Absatz 1 veröffentlicht werden, sind rechtzeitig von der Fachbereichsvertretung zu veröffentlichen.
- (4) <sup>1</sup>Die Fachbereichssitzung ist beschlussfähig, wenn 0.75% der Mitglieder des Fachbereichs, einschließlich der\*des Fachbereichsvertreters\*in oder eines\*einer Fachbereichsstellvertreters\*in anwesend sind, mindestens aber der\*die Fachbereichsvertreter\*in oder ein\*e Fachbereichsstellvertreter\*in und vier weitere Mitglieder des Fachbereichs. <sup>2</sup>Die Fachbereichsvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung des Fachbereichs nicht etwas anderes bestimmt. <sup>3</sup>
- (5) <sup>1</sup>Sitzungstermin und -ort der ersten Fachbereichssitzung des Semesters sind mindestens eine Woche vor dieser Sitzung bekannt zu machen. <sup>2</sup>Auf dieser Sitzung sind die weiteren Sitzungstermine und -orte für die Vorlesungszeit eines Semesters einheitlich festzulegen; sie sind unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag von 20 Mitgliedern des Fachbereichs oder auf Beschluss der Fachbereichssitzung hat die Fachbereichsvertretung eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Sie ist unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände mindestens eine Woche vorher bekannt zumachen. <sup>3</sup>Der Termin einer außerordentlichen Sitzung kann vom regelmäßigen Termin abweichen.

#### § 16 Die Fachgruppen

- (1) Hat sich ein Fachbereich in Fachgruppen gegliedert, sollen Beschlüsse der Fachbereichsvertretung von Angehörigen der verschiedenen Fachgruppen gemeinsam getroffen werden.
- (2) Die Fachgruppen können eigene Geschäftsordnungen erlassen und sich im Rahmen der nach  $\S$  13 Absatz 2 zugeordneten Studienfächer eigenständig mit Angelegenheiten befassen.

#### § 17 Die\*Der Fachbereichsvertreter\*in

- (1) <sup>1</sup>Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen ein\*e Fachbereichsvertreter\*in und deren Stellvertreter\*innen. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung des Fachbereichs regelt die Anzahl der Stellvertreter\*innen. <sup>3</sup>Für diese Wahl sind nur Angehörige des Fachbereichs wählbar und wahlberechtigt. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung. <sup>5</sup>Die WSSK kann eine Nachwahl durchführen wenn keine Fachbereichsvertretung gewählt wurde, die gewählten Vertreter\*innen die Wahl nicht angenommen haben, die gewählten Vertreter\*innen ihre Wählbarkeit verlieren oder ihr Amt nach Annahme der Wahl niedergelegt haben.
- (2) <sup>1</sup>Die\*der Fachbereichsvertreter\*in wird von der Fachbereichsvertretung in den Studierendenrat entsandt und vertritt dort ihren\*seinen Fachbereich und dessen Interessen. <sup>2</sup>Vor der Abstimmung im Studierendenrat soll die Fachbereichsvertretung über die im Studierendenrat behandelten Gegenstände diskutieren und abstimmen. <sup>3</sup>Die\*der Fachbereichsvertreter\*in ist an das Votum der Fachbereichsvertretung gebunden.
- (3) <sup>1</sup>Die Fachbereichsstellvertreter\*innen sind die gewählten Personen, auf die nach der\*dem Fachbereichsvertreter\*in die meisten Stimmen gefallen sind. <sup>2</sup>Diese sind die Nachrücker\*innen, falls der\*die Fachbereichsvertreter\*in sein\*ihr Amt verliert.
- (4) Wird die\*der Fachbereichsvertreter\*in von einer\*einem Stellvertreter\*in in einer Studierendenratssitzung vertreten, so muss dies dem Studierendenratspräsidium frühzeitig mitgeteilt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der\*die Fachbereichsvertreter\*in oder der \*die Fachbereichsstellvertreter\*in ist der Fachbereichssitzung für seine\*ihre Handlungen, insbesondere sein\*ihr Abstimmungsverhalten im Studierendenrat, Rechenschaft schuldig. <sup>2</sup>Verletzt er\*sie diese Pflichten oder das Imperative Mandat nach Abs. 2, so kann hierzu die WSSK angerufen werden. <sup>3</sup>Sie stellt nach Anhörung beider Seiten fest, ob eine Verletzung vorliegt.
- (6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied eines Fachbereichs kann auf einer Fachbereichssitzung einen Antrag auf Neuwahl des\*der Fachbereichsvertreter\*in und aller Fachbereichsstellvertreter\*innen stellen. <sup>2</sup>Die Fachbereichsvertretung kann nur in ihrer Gesamtheit abgewählt werden. <sup>3</sup>Der Antrag muss unverzüglich, in jedem Fall vor der nächsten Fachbereichssitzung, der WSSK vorgelegt werden. <sup>4</sup>Er wird auf der nächsten Fachbereichssitzung abgestimmt. <sup>5</sup>Die Sitzung kann über den Antrag beschließen wenn mindestens der\*die Fachbereichsvertreter\*in oder ein\*e Fachbereichsstellvertreter\*in und acht weitere Mitglieder des Fachbereichs, mindestens jedoch 0,75% aller Mitglieder des Fachbereichs anwesend sind. <sup>6</sup>Der Antrag ist angenommen, wenn er mit der Zwei-Drittel- Mehrheit der Stimmen der Anwesenden angenommen wird. <sup>7</sup>Hat die WSSK eine Pflichtverletzung nach Abs. <sup>5</sup> festgestellt, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>8</sup>Ist der Antrag angenommen, so wird die WSSK mit der Durchführung einer Neuwahl beauftragt. <sup>9</sup>Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

#### Abschnitt V: Die Exekutive

#### § 18 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

- (1) <sup>1</sup>Der AStA diskutiert und plant die Arbeit der Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Er führt die ihm von dem Studierendenrat übertragenen Aufgaben aus.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des AStA sind die Vorsitzenden und die Referate, für die ein\*e Referent\*in gewählt ist. <sup>2</sup>Das Studierendenratspräsidium nimmt beratend an den AStA-Sitzungen teil. <sup>3</sup>Die Anzahl der AStA-Mitglieder muss weniger als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates betragen.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des AStA hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der AStA beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Der AStA ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der AStA-Mitglieder anwesend ist. <sup>4</sup>Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. <sup>5</sup>Der AStA gilt als beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird. <sup>6</sup>Ist der AStA in der dritten Sitzung in Folge durchgehend nicht beschlussfähig, werden Anträge an den StuRa gegeben.
- (4) <sup>1</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA, insbesondere den Sitzungsturnus. 
  <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenrates.

#### § 19 Der Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und den Vorstandsreferent\*innen, die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sind. <sup>2</sup>Jede\*r Vorsitzende ist gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiter\*in der Dienststelle und unmittelbare\*r Vorgesetzte\*r. <sup>3</sup>Besteht der Vorstand aus mehreren Vorsitzenden, vertreten diese die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sollen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft innehaben. <sup>2</sup>Sie dürfen kein anderes Amt in den zentralen Organen der Studierendenschaft innehaben.
- (3) <sup>1</sup>Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als gewähltes Mitglied angehören. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden dürfen nicht gleichgeschlechtlich sein. <sup>3</sup>Die Anzahl der männlichen Vorstandsmitglieder darf von der Anzahl der weiblichen Vorstandsmitglieder nicht um mehr als eins abweichen.

(4) <sup>1</sup>Die Zahl der Vorstandsreferate legt der Studierendenrat fest. <sup>2</sup>Er hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 18 Absatz 2 zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Der Studierendenrat kann darüber hinaus Referent\*innen das Recht einräumen, den\*die Vorsitzende\*n zu vertreten.

#### § 20 Die Referate

- (1) <sup>1</sup>Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Sie unterstützen die Organe der Studierendenschaft bei deren Arbeit. <sup>3</sup>Sie sollen gehört werden, bevor ein anderes Organ der Studierendenschaft einen Beschluss fasst, der ihren Aufgabenbereich betrifft. <sup>4</sup>Die Referate werden von Referent\*innen vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Über Einrichtung, Aufgabenbereich und Auflösung der Referate beschließt der Studierendenrat. <sup>2</sup>Außerdem wählt der Studierendenrat die Referent\*innen und deren Stellvertreter\*innen. <sup>3</sup>Er hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 18 Absatz 2 zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 6 führen die Referent\*innen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte fort, bis der\*die erste Referent\*in des nachfolgenden AStA gewählt ist. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind die Vorstandreferent\*innen.

#### § 21 Die autonomen Referate

(1) <sup>1</sup>Autonome Referate sind Referate mit besonderen Rechten. <sup>2</sup>Sie arbeiten für die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen im Sinne des § 1 Absatz 2. <sup>3</sup>Die Studierendenschaft hat je ein autonomes Referat zu den Aufgabenbereichen

Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Krankheit,

sexuelle Orientierung,

Frauen/Gender/Geschlecht,

ausländische Studierende und

Studierende mit familiären Verpflichtungen.

- <sup>4</sup>Die autonomen Referate können eigene Namen führen; dies ändert den Aufgabenbereich nicht.
- (2) <sup>1</sup>In ihrem Aufgabenbereich arbeiten die Referate selbständig. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, zu Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, die ihren Aufgabenbereich berühren,

ein Sondervotum abzugeben, das mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren ist. <sup>3</sup>Sie haben ein eigenes angemessenes Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die autonomen Referate sollen Kandidat\*innen zur Wahl des\*der Referent\*in und des\*der Stellvertreter\*in vorschlagen.

# Abschnitt VII: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

#### § 22 Aufgaben

- (1) Die WSSK ist verantwortlich für die Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlen nach § 17 Absatz 1 der Fachbereichsvertreter\*innen, nach § 8 der Abgeordneten und der Urabstimmung nach § 4 Absatz 3, insbesondere die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge oder Abstimmungsfragen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahl- oder Urabstimmungsergebnisses.
- (2) Die WSSK prüft Anträge auf direktdemokratische Einflussnahme nach § 6, wie es die Wahl- und Urabstimmungsordung nach § 6 Absatz 4 vorsieht.
- (3) Die WSSK kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, dass die Organe der Studierendenschaft oder von ihnen Gewählte in einem konkreten Einzelfall ihre Kompetenzen überschritten haben oder ihre Aufgaben nicht satzungsgemäß wahrgenommen haben.
- (4) <sup>1</sup>Die WSSK hat Stellungnahmen in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie auf Antrag eines gewählten Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft über die Auslegung dieser Satzung und der in ihrem Rahmen beschlossenen Satzungen und Geschäftsordnungen abzugeben. <sup>2</sup>Die anderen Organe der Studierendenschaft sollen die Stellungnahmen über die Auslegung in ihre Beschlüsse miteinbeziehen.
- (5) Die WSSK nimmt nach § 14 Absatz 4 Stellung zur ausführlichen Begründung des Studierendenrates.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der WSSK sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und unvoreingenommen zu erfüllen. <sup>2</sup>Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beratend hinzuziehen.

#### § 23 Zusammensetzung

- (1) <sup>1</sup>Die WSSK besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der WSSK dürfen keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören. <sup>3</sup>Von den Mitglieder der WSSK sollen mindestens zwei Frauen sein.
- (2) <sup>1</sup>Eine Wiederwahl der Mitglieder ist ein Mal möglich. <sup>2</sup>Endet die Amtszeit vorzeitig, kann der\*die Nachfolger\*in zwei Mal wiedergewählt werden.

#### § 24 Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Die WSSK beschließt mit absoluter Mehrheit. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der WSSK hat das Recht, ein Sondervotum zu jedem Beschluss der WSSK abzugeben. <sup>3</sup>Das Sondervotum ist zusammen mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren.
- (2) <sup>1</sup>Eine Stellungnahme zu der Frage, ob ein autonomes Referat seinen Aufgabenbereich überschritten hat, kann nur im Konsens beschlossen werden. <sup>2</sup>Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der WSSK, insbesondere
  - 1. wann das Schlichtungsverfahren nach § 22 Absatz 3 beendet ist,
  - 2. die Fristen, innerhalb derer die WSSK Stellungnahmen abzugeben hat. Die Geschäftsordnung kann unterschiedliche Fristen zu den verschiedenen Anlässen vorsehen, die diese Satzung festlegt.

#### Abschnitt VIII: Finanzen, Aufsicht

#### § 25 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Aufsicht sind die Regelungen des § 65b LHG mit den folgenden Ergänzungen anzuwenden. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gehen dabei den Regelungen dieser Organisationssatzung vor.
- (2) <sup>1</sup>Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz-

und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung übernimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. <sup>2</sup>Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie die Beschäftigten der Hochschule.

- (3) <sup>1</sup>Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. <sup>2</sup>Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. <sup>3</sup>Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absatz 2 bis 4 LHG genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. <sup>4</sup>Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 des Landesbeamtengesetzes und § 48 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben. <sup>2</sup>Sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

#### § 26 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. April.
- (2) <sup>1</sup>Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. <sup>2</sup>In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. <sup>3</sup>Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.
- (3) <sup>1</sup>Der Studierendenrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob statt eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) ein Wirtschaftsplan (§ 110 LHO) geführt wird. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden entwerfen zusammen mit dem Beauftragten für den Haushalt und dem\*der Finanzreferent\*in einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan und legt ihn dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vor. <sup>3</sup>Mit dem Beschluss über die Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans ist gleichzeitig die Höhe der Beiträge für das neue Haushaltsjahr festzusetzen. <sup>4</sup>Der Studierendenrat hat den Haushalts-/Wirtschaftsplan bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen, für das der Haushalts-/Wirtschaftsplan gelten soll. <sup>5</sup>Das Studierendenratspräsidium leitet den beschlossenen Haushalts-/Wirtschaftsplan an das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Genehmigung weiter; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Haushalts-/Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Nachhaltigkeit zu beachten. <sup>2</sup>Im Haushalts-/Wirtschaftsplan sind den Organen der Studierendenvertretung, sowie den Fach-

bereichsvertretungen, den Referaten und den autonomen Referaten angemessene Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereitzustellen.

- (5) Für die Tätigkeit in der Studierendenvertretung kann der Studierendenrat eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.
- (6) <sup>1</sup>Nach Ende des Haushaltsjahres hat der AStA eine Jahresrechnung/einen Jahresabschluss aufzustellen. <sup>2</sup>Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschließt über die Entlastung der im jeweiligen Haushaltsjahr amtierenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Prüfbefugnis des Rechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt davon unberührt.
- (7) Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung, insbesondere
  - 1. die Fälligkeit der Beiträge,
  - 2. Ausnahmen von der Beitragspflicht und Rückerstattungsverfahren,
  - 3. die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft.

# Abschnitt IX: Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 27 Übergangsbestimmungen

Für die ersten Wahlen zum Studierendenrat und der Fachbereichsvertreter\*innen nach Artikel 3 § 1 Absatz 5 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes gilt die Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27.09.2006 entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

- 1. Der Wahlfachbereich nach § 12 Absatz 3 dieser Satzung wird aus der Reihung der Fächer der Wahlfakultät bestimmt.
- 2. Solange diese Satzung oder die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft keine Regelungen trifft, gilt § 33 der Wahlordnung mit der Maßgabe, dass alle Nachrücker\*innen auch die Stellvertretung wahrnehmen können.

#### § 28 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung auf Studierendenzahlen Bezug nimmt, ist der Berechnung die neueste verfügbare Studierendenstatistik des Wintersemesters zugrunde zulegen.

### § 28 Schlussbestimmungen

(2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung, jedoch spätestens am Tag vor den ersten Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachbereichsvertreter\*innen in Kraft.